

Flächennutzungsplan 2012 – 22. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	S. 02 - 22	Anhörungsfrist vom 10.01.2023 bis einschl. 10.02.2023
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	S. 23	Anhörungsfrist vom 10.01.2023 bis einschl. 10.02.2023
C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	S. 23 - 32	Anhörungsfrist vom 13.06.2023 bis einschl. 14.07.2023
D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	S. 33	Anhörungsfrist vom 26.06.2023 bis einschl. 26.07.2023

A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Landratsamt Rottweil Postfach 14 62 78614 Rottweil	Anregung vom 10.02.2023
	<p>Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>Bauplanungsrechtliche Beurteilung Die Durchführung des Parallelverfahrens für den bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „SO Solarpark Wildenstein“ wird begrüßt. Aussagen in der Begründung zur Prüfung von Standortalternativen werden vermisst; es wird angeregt diese darzulegen bzw. zu ergänzen.</p>	<p>Berücksichtigung Innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil gibt es keine nennenswerte Potenziale auf versiegelten und baulich vorbelasteten Flächen. Größere gewerbliche Bauten, die ggf. für die Installation von PV-Anlagen geeignet wären, sind in privater Hand, so dass die Gemeinde keinen Einfluss darauf nehmen kann.</p> <p>Für die Standortbewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb ihrer Gemarkung hat die Gemeinde Zimmern ob Rottweil als Entscheidungshilfe ein Kriterienkatalog erarbeitet. Nach Einzelfallbeurteilung der einzelnen Kriterien ergibt sich eine sehr gute Eignung der Plangebietsflächen. Die vorliegende Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Anlagen steht also in Einklang mit dem Gesamtkonzept der Gemeinde.</p> <p>Von einer Standortalternativenprüfung, in der unterschiedliche Standorte innerhalb der Gemeinde untereinander verglichen werden, mit dem Ziel den bestmöglichen Standort zu finden, kann in dem vorliegenden Fall abgesehen werden, da grundsätzlich zur Bewerkstelligung der</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		<p>Energiewende Solarparks an mehreren Standorten realisiert werden sollen.</p> <p>Die Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend ergänzt.</p>
	<p>Untere Naturschutzbehörde Die untere Naturschutzbehörde hat im Bebauungsplanverfahren zu dem Vorhaben bereits Stellung bezogen. Die untere Naturschutzbehörde kann im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren keine Belange erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich im Weg stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Gewerbeaufsichtsamt Die zur Stellungnahme vorgelegte Planung für die 22. Änderung des FNP 2012 - SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe berücksichtigt lt. C. Begründung Maßnahmen, um eine Störung der nahen Höfe zu vermeiden. So wird seitens der Gewerbeaufsicht die Ankündigung von Anpflanzungen gegenüber den Aussiedlerhöfen, die Aufstellung von nach dem aktuellen Stand reflexionsarmen Modulen und eines Blendgutachtens begrüßt. Die Gewerbeaufsicht geht davon aus, dass diese Absichten auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgehalten werden. Folglich bestehen seitens der Gewerbeaufsicht keine Bedenken gegen die oder Anmerkungen zur vorliegenden 22. Änderung des FNP 2012.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Brandschutzsachverständige <u>Löschwasser im Außenbereich</u> Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung gibt das Arbeitsblatt W 405 für verschiedene Baugebiete Richtwerte für den Löschwasserbedarf vor, der über einen Zeitraum von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um das Objekt erstreckenden Löschbereiches gedeckt werden muss. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objektkonkret nicht anwendbar da das BV nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Wir bitten Sie hier einen plausiblen Ansatz zu wählen.</p> <p><u>Allgemeine Anforderungen</u> Um einen Brandübertrag auf Nachbarflächen zu vermeiden, ist die Pflege des Bewuchses zu gewährleisten. Da das Grundstück mit einer Zaunanlage eingefriedet ist, ist die Zugänglichkeit des Grundstückes mit der Feuerwehr zu klären. Die Erschließung muss gesichert sein.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Brandschutz ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und deswegen auf Baugenehmigungsebene abschließend zu klären.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Forstamt Das rd. 11,86 ha große Plangebiet ist unterteilt in zwei Teilflächen westlich und östlich der BAB 81. Die Flächen liegen im Süden der Gemeinde Zimmern ob Rottweil innerhalb der Gemarkung Horgen und werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Im Planungsbereich selbst wird kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) unmittelbar in Anspruch genommen bzw. überplant. Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken. An die westliche Teilfläche grenzt jedoch im Süden eine ca. 0,6 bis 0,8 ha große Waldfläche unmittelbar an den Geltungsbereich der Änderungsplanung an. Wir möchten daher bereits jetzt darauf hinweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Baufenstern bzw. den Solarmodulen der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO zu dieser Waldfläche einzuhalten ist. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Die zu berücksichtigenden Aspekte in diesem Zusammenhang hat die höhere Fachbehörde (Referat 83 beim Regierungspräsidium Freiburg) in einer umfassenden Stellungnahme (AZ: 83-2511.1/325-069) dargelegt. Zur forstfachlichen Wertung der höheren Forstbehörde hat die untere Forstbehörde keine Ergänzungen, auf die Stellungnahme der FD vom 19.01.2023 wird daher ausdrücklich verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Landwirtschaftsamt Das Landwirtschaftsamt bedauert den Verlust der beiden landwirtschaftlich genutzten Teilflächen mit in Summe mehr als 11 ha Größe. Diese wurden bislang als Acker genutzt und weisen große Bewirtschaftungseinheiten sowie eine sehr gute Erschließung auf. Aufgrund ihrer Bodengüte und Bewirtschaftungsmöglichkeiten gehören sie bei der Klassifizierung der zu betrachtenden Wirtschaftsfunktionenkarte, die Auskunft über die landwirtschaftliche Wertigkeit und Bedeutung von landwirtschaftlich genutzten Fluren gibt, der besten Kategorie, der Vorrangflur I, an. Insbesondere die östlich der Autobahn gelegene Fläche auf Flst. 553 weist sehr gute Böden auf. Die Böden der westlich gelegenen Fläche auf Flst. 561 sind im Vergleich dazu etwas weniger wertig. Böden der Vorrangflur I eignen sich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>besonders gut für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion und sollten langfristig den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben.</p> <p>Da die Planungen eine Rückbauverpflichtung vorsehen, ist das Landwirtschaftsamt mit der geplanten Flächennutzung zur Solarenergiegewinnung einverstanden, wenn die Flächen nach Beendigung der energetischen Nutzung wieder vollumfänglich der Landwirtschaft als Ackerfläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamts keine Bedenken und Anregungen zu den vorliegenden Planungen.</p>	
	<p>Straßenbauamt</p> <p>Gegen das Vorhaben der Errichtung eines Solarparks in Horgen bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Umweltschutzamt</p> <p>Zum vorgelegten Flächennutzungsplan nimmt das Umweltschutzamt im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Das Vorhaben „Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“ liegt im Wasserschutzgebiet mit der Nr. 325-037 und ist ausgewiesen als Schutzzone IIIA.</p> <p>Gemäß der bestehenden Rechtsverordnung sind voraussichtlich nachfolgende Verbote einschlägig:</p> <p>§5 Nr. 2 RVO: Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand</p> <p>§5 Nr. 3 RVO: Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlage dienen ...</p> <p>Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit eine Ausnahme von den Verboten der Rechtsverordnung beim Umweltschutzamt als Untere Verwaltungsbehörde zu beantragen. Sofern keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist bzw. eine solche durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann, kann ggf. eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Dies setzt einen rechtzeitig beim Umweltschutzamt gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung voraus.</p> <p>Gewässer (auch Grundwasser) sind/ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich führt die Installation von Solaranlagen nicht zu einer Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes. In der Ausführungsplanung sind bestehende Vorschriften und Rechtsverordnungen zu beachten.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Haftung erstreckt sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den Bestand der Anlage verursacht werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Themen „Löschwasser“ (Bereitstellung, Auffangen, Entsorgung, ...) und „Reinigungsabwasser“ aus der Reinigung der Module (Auffangen, Ableiten, Entsorgung) hingewiesen. Auch die Thematik der „Unterhaltung/Pflege“ der Projektfläche (Stichwort: Beweidung, Tierhaltung, Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (Thema „Betanken, Betriebsstoffe...)) kann, insbesondere in einem Wasserschutzgebiet, eine diesbezügliche Relevanz entfalten.</p>	
	<p>Wassergefährdende Stoffe Auf die Relevanz der Thematik „wassergefährdender Stoffe“ wird hingewiesen (z.B. Übergabestation, Transformator-gebäude). Den nach der AwSV zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer, auch Grundwasser, gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch das Freisetzen entsprechender Stoffe, ist Rechnung zu tragen. So soll beispielsweise der Eintrag umweltschädlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser und damit verbundene Schäden durch die Verwendung von Wannen unter Öl befüllten Transformatoren vermieden werden. Daneben besteht vor allem während der Bauzeit sowie bei Wartungsarbeiten im Betrieb die Gefahr von Leckagen und Havarien aber auch durch Vandalismus, bei Baumaschinen (Öle, Treibstoffe) und Anlagenteilen bzw. den Betriebsgebäuden (Übergabestation, Transformatorgebäude). Sonstige wesentliche Gesichtspunkte sind derzeit nicht ersichtlich. Somit werden keine weiteren Einwendungen erhoben. Nähere Ausführungen sind dem Bebauungsplanverfahren bzw. ggf. dem Genehmigungsverfahren aufgrund des dort höheren Detaillierungsgrads vorbehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme In der Ausführungsplanung sind die bestehenden Vorschriften und Rechtsverordnungen zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers zu beachten.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
2.	Regierungspräsidium Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Bissierstraße 7 79114 Freiburg	Anregung vom 07.02.2023
	<p>Die Lesbarkeit der Kartendarstellung in der öffentlichen Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung ist eingeschränkt. Um die erforderliche Anstoßwirkung zu erzielen, regen wir im Sinne der Rechtssicherheit an, zur Offenlage hin eine besser lesbare Kartendarstellung mit höherer Auflösung zu wählen. Zur besseren Orientierung sollten Ortschafts-, Straßen- und Gemarkungsnamen lesbar sein.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass die Darstellung des südlich des Plangebiets befindlichen ebenfalls geplanten Solarparks zu Irritationen führen könnte; es sollte bei Verwendung einer solchen Plankarte (anstelle einer topographischen oder Katastergrundlage) bei den textlichen Ausführungen zur Lage des Plangebiets ergänzend erläutert werden, dass es sich hierbei ebenfalls um eine Planung handelt, die derzeit noch nicht realisiert ist.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Gemäß den dem vorliegenden Verfahren vorausgegangenem Abstimmungen mit den Behörden wurde in der öffentlichen Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung verdeutlicht, dass die vorliegende Planung im Zusammenhang mit dem auf Rottweiler Gemarkung geplanten Solarpark zu sehen ist. In dem Sinne wurde auch in der amtlichen Bekanntmachung der 21. Änderung auf die Planungen der 22. Änderung hingewiesen.</p> <p>Die Kartenausschnitte zu FNP-Änderungen werden von der VG Rottweil immer in derselben Darstellungsart vorbereitet und wurden bislang noch nie beanstandet. Aufgrund des Maßstabes und des Komprimierungsgrades der Abbildung für die Veröffentlichung wären Straßennamen usw. nur schwer lesbar. Die Verwaltung möchte demnach an der jetzigen Darstellung festhalten, die Auflösung soll jedoch im Rahmen der Möglichkeiten für den nächsten Verfahrensschritt verbessert werden. Zusätzlich dazu werden auf der Homepage der Stadt neben den einzusehenden Unterlagen bei einer Auslegung immer auch die amtlichen Bekanntmachungen vergrößert dargestellt, womit auch eine bessere Lesbarkeit gesichert werden kann.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemäß Begründung wird der Bebauungsplan „SO Solarpark Wildenstein“ im Parallelverfahren aufgestellt. Sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan als auch in der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung sollte auf den Planungsstand des jeweils anderen Planwerkes eingegangen werden, um darzulegen, dass es sich um ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB handelt und die entsprechenden Anforderungen hierzu eingehalten werden.</p>	<p>Berücksichtigung In den Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung wurde bereits auf das Verhältnis zwischen den beiden Bauleitplänen eingegangen.</p>
	<p>Wir bitten im Sinne einer Standortalternativenprüfung zumindest darauf einzugehen, ob im Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet Potenziale auf versiegelten und baulich vorbelasteten Flächen vorhanden sind. Diese sollten aus raumordnerischer Sicht vorrangig vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen herangezogen werden. Vorbehaltlich dieser Prüfung begrüßen wir die baulich vorbelastete Lage entlang der Autobahn.</p>	<p>Berücksichtigung Innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil gibt es keine nennenswerten Potenziale auf versiegelten und baulich vorbelasteten Flächen. Größere gewerbliche Bauten, die ggf. für die Installation von PV-Anlagen geeignet wären, sind in privater Hand, so dass die Gemeinde keinen Einfluss darauf nehmen kann.</p> <p>Die Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend ergänzt.</p>
	<p>Die mit dem Betreiber vertraglich vereinbarte Rückbauverpflichtung nach Aufgabe des Solarparks wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Hinsichtlich der Lage des Plangebiets innerhalb der Wasserschutzzone IIIA verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Zudem weisen wir auf die Lage innerhalb eines Vogelschutzgebietes hin.</p>	<p>Berücksichtigung Die Lage im Vogelschutzgebiet wurde bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Auf Bebauungsebene wurde eine VSG-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>
	<p>Vorbehaltlich der Beachtung der Stellungnahme der höheren Forstbehörde (siehe Anhang) bestehen aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur o.g. Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
3.	Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Postfach 79083 Freiburg	Anregung vom 20.01.2023
	<p>Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden- Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden- Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert, vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2021 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.567 GWh.¹</p> <p>Bis zum Erreichen des Zwischenziels 2030 ist damit ein erheblicher weiterer Zubau erforderlich. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV- Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.² Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung einer Sonderbaufläche auf einer Fläche von 11,96 ha zur Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage vor.</p> <p>Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans setzt folglich gemeinsam mit dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „SO Solarpark Wildenstein“ der Gemeinde Zimmern ob Rottweil die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei spricht für den geplanten Standort insbesondere die Nähe zu einem Netzeinspeisepunkt sowie die Vorprägung des Standorts durch die Bundesautobahn 81. Der neu eingefügte § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB, der Solaranlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen bis zu einer Entfernung von 200m privilegiert, zeigt, dass auch der Gesetzgeber Flächen entlang von Autobahnen aufgrund der optischen und akustischen Vorprägung als geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ansieht.</p> <p>Für den gewählten Standort spricht darüber hinaus auch die Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und damit innerhalb des Förderkulisse des EEGs i. V. m. der FFÖ-VO BW.</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>¹ Erneuerbare Energien in Baden - Württemberg 2021, erste Abschätzung April 2022: Erneuerbare Energien - Erste Abschätzung 2021 (baden-wuerttemberg.de)</p> <p>² Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</p>	
	<p>Somit trägt die Planung zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Berücksichtigung Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79095 Freiburg i. Br.</p>	Anregung vom 30.01.2023
	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA (weitere Schutzzone) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „ROTTWEIL STRAUBELESWALDQU.“ (LUBW-Nr. 325-037; Datum der Rechtsverordnung: 7.10.1965). Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten. Das Wasserschutzgebiet hat eine sehr lange zurückliegende Rechtsverordnung. Bei diesem Wasserschutzgebiet ist unklar, ob es noch den heutigen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entspricht oder zu klein ist. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Neuabgrenzung der Wasserschutzgebiete ist zu empfehlen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- Kluftgrundwasserleiter. Demnach ist von einem komplizierten Fließgeschehen entlang von Klüften, Spalten und Störungszonen auszugehen, wobei sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten vorliegen können. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können zudem verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Kenntnisnahme Grundsätzlich führt die Installation von Solaranlagen nicht zu einer Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes. In der Ausführungsplanung sind bestehende Vorschriften und Rechtsverordnungen zu beachten.</p>
	<p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Dienststz Freiburg Günterstalstraße 67 79100 Freiburg</p>	<p>Anregung vom 24.01.2023</p>
	<p>Zu o.g. Planungen haben Sie das Landesamt für Denkmalpflege um Stellungnahme gebeten. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Anregungen, wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 - Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung steht den genannten Belangen nicht entgegen. Ein Hinweis zu archäologischen Funden oder Befunden wird in den Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan aufgenommen und nicht in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung.</p>
6.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsdirektion Postfach 79095 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anregung vom 19.01.2023</p>
	<p>Forstfachliche Stellungnahme Das rd. 11,86 ha große Plangebiet ist unterteilt in zwei Teilflächen westlich und östlich der BAB 81. Die Flächen</p>	<p>Kenntnisnahme Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung steht den genannten Belangen nicht entgegen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>liegen im Süden der Gemeinde Zimmern ob Rottweil innerhalb der Gemarkung Horgen und werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im Planungsbereich selbst wird kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) unmittelbar in Anspruch genommen bzw. überplant. Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>An die westliche Teilfläche grenzt jedoch im Süden eine ca. 0,6 bis 0,8 ha große Waldfläche unmittelbar an den Geltungsbereich der Änderungsplanung an.</p> <p>Wir möchten daher bereits jetzt darauf hinweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Baufenstern bzw. den Solarmodulen der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO zu dieser Waldfläche einzuhalten ist.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. • In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. • Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. 	<p>Zudem ist die Ausdehnung der Baufenster Gegenstand der Bebauungsplanung. Deswegen sind die genannten Belange auf Bebauungsplanebene und in der Ausführung abzuarbeiten und abschließend zu klären.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend darauf hingewiesen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
7.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart</p>	Anregung vom 16.01.2023
	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Bauschutzbereichs und außerhalb des direkten Einflusses eines Fluggeländes. Wir gehen dennoch davon aus, dass standesgemäß blendarme und entspiegelte Module zum Einsatz kommen werden, die den Luftverkehr nicht beeinträchtigen. Es bestehen somit keine luftrechtlichen Einwendungen gegen die Planungen.</p>	Kenntnisnahme
8.	<p>Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr Benediktinerplatz 3 78467 Konstanz</p>	Anregung vom 16.01.2023
	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des oben genannten FNP sofern sich aus der geplanten Nutzung der Flächen keine negativen Auswirkungen, insbesondere Blendwirkungen, auf den Verkehr auf der BAB 81 ergeben.</p>	Kenntnisnahme Für das vorliegende Plangebiet wurde ein Blendgutachten erstellt, der zum Schluss kommt, dass die Blendwirkung als geringfügig und vernachlässigbar eingestuft werden kann. Zudem werden im Bebauungsplan geeignete

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
		Festsetzungen zur Vermeidung einer Blendwirkung formuliert.
9.	ENRW Energieversorgung Rottweil In der Au5 78628 Rottweil	Anregung vom 11.01.2023
	<p>Durch den Geltungsbereich des FNP verläuft eine 20kV Freileitung der ENRW. Diese ist dinglich im Grundbuch mit einem Schutzstreifen von insgesamt 15m breite gesichert. Es ist angedacht, dass diese Freileitung im Zuge der Errichtung eines etwas weiter südlich gelegenen PV-Parks (Wildensteiner Äcker) durch ein Erdkabel ersetzt und anschließend demontiert wird. Nach erfolgter Demontage haben wir keine Einwände gegen das Vorhaben. Einer Löschung des bestehenden Leitungsrechts steht dann nichts entgegen.</p> <p>Das ENRW Stromnetz hat in dieser Region unter Berücksichtigung der geplanten und bereits bestehenden Anlagen keine freien Aufnahmekapazitäten für die angedachte Stromspeisung. Wie in der Begründung im Unterpunkt „Standorteignung“ bereits beschrieben, befindet sich deshalb der gesamtwirtschaftlich günstigste Netzverknüpfungspunkt gemäß EEG §8 Abs. 1 in Niedereschach, im Netzgebiet der ED Netze. Beteiligen Sie bitte deshalb auch diesen Energieversorger am Verfahren.</p> <p>Die Kabelverlegung vom PV Park bis zum Netzverknüpfungspunkt erfolgt durch den PV Anlagen Errichter. Wir raten dringend dazu, diese private Leitungstrasse einmessen und beauskunften zu lassen, damit diese Infrastruktur im öffentlichen Raum bei zukünftigen Tiefbauarbeiten nicht beschädigt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme Die genannten Belange sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, deswegen sind sie außerhalb vom vorliegenden Verfahren zu klären.</p> <p>Die ED Netze wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>
	Beteiligen Sie uns bitte auch weiterhin am Verfahren.	<p>Berücksichtigung Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
10.	bnNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg im Breisgau	Anregung vom 17.01.2023
	Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung der badenovaNETZE GmbH. Im Rahmen der Beteiligung an dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden wir zu den weiteren Planungen detailliert Stellung nehmen.	Kenntnisnahme
11.	BUND Ortsgruppe Raum Rottweil Grundstraße 33	Anregung vom 07.02.2023

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	78658 Zimmern	
	<p>Zunächst möchten wir betonen, dass wir erfreut sind, dass bei der geplanten Maßnahme zur Erstellung einer Freiflächen-PV-Anlage beim Hochwald schon viele Aspekte, die zum Beispiel in dem Papier „72 Positionen“ mit dem Titel „Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme“ des BUND Deutschland als wichtig bei der Erstellung solcher FF-PV-Anlagen genannt werden, berücksichtigt werden!</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Da es unerlässlich ist, um die Ziele der Energiewende zu erreichen, auch FF-PV- Anlagen zu erstellen, begrüßen wir solche Maßnahmen grundsätzlich. Da aber aktuell solche FF-PV-Anlagen fast wie Pilze aus dem Boden schießen, sollte darauf geachtet werden, dass bevorzugt schon versiegelte Flächen wie Gebäude und Parkplätze für weitere Solaranlagen genutzt werden. Auch wenn die als Ziel zu setzen den maximal 0,5 % der Landesfläche für FF-Solaranlagen noch lange nicht erreicht sind.</p>	<p>Kenntnisnahme Innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil gibt es keine nennenswerte Potenziale auf versiegelten und baulich vorbelasteten Flächen. Größere gewerbliche Bauten, die ggf. für die Installation von PV-Anlagen geeignet wären, sind in privater Hand, so dass die Gemeinde keinen Einfluss darauf nehmen kann.</p> <p>Die Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend ergänzt.</p>
	<p>Um die Akzeptanz solcher Anlagen, die zur Energiewende notwendig sind, in der Gesellschaft und vor allem der Menschen in Nähe des jeweiligen Standorts zu fördern, wird z.B. in dem oben erwähnten Positionspapier des BUND gefordert, dass die Bürger und Kommunen möglichst an dem Betrieb und Ertrag beteiligt werden sollen. Beispielsweise in Form von Erneuerbare-Energie-Genossenschaften. Über den Betreiber der Anlage konnte ich in den vorliegenden Dokumenten keine Aussage finden.</p>	<p>Kenntnisnahme Dies ist kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und deswegen außerhalb des vorliegenden Verfahrens zu klären.</p>
	<p>Was uns Probleme macht, ist das Monitoring! Wir meinen, dass es klare Vorgaben bezüglich eines Monitorings braucht! Hierzu möchten wir auf ein Dokument „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“, das im August 2021 an der TH Bingen fertiggestellt wurde, verweisen. Dort¹ heißt es: <i>Damit die geplanten Maßnahmen auf einer PV-FFA den gewünschten Beitrag zur Biodiversität leisten können, ist über ein Monitoring die Durchführung und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Planung eines auf Standort und</i></p>	<p>Kenntnisnahme In dem zitierten Leitfaden wird korrekt auf die erforderlichen Angaben zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan hingewiesen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung können noch keine konkreten Angaben zum</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Maßnahmen abgestimmten Monitorings auf der Grundlage klarer Zielvorgaben sichert den späteren Erfolg. Daher soll bereits der Umweltbericht zum Bebauungsplan Angaben zur Art der Umweltauswirkungen und ihrer Überwachung enthalten, die dann über städtebauliche Verträge verpflichtend umgesetzt werden sollten...</i></p> <p>¹ Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen.</p>	<p>Monitoring gemacht werden, da die Ausgestaltung der PV-FFA und etwaiger interner und externer Ausgleichsmaßnahmen noch nicht bekannt sind.</p>
	<p>Wir bitten darum, auch beim weiteren Verlauf des Projektes beteiligt zu werden. Insbesondere sind wir am Bebauungsplan interessiert, da erst dort im Umweltbericht die für uns wichtigen Punkte untersucht sein müssten.</p>	<p>Berücksichtigung Eine weitere Beteiligung erfolgt sowohl für die FNP-Änderung als auch für den Bebauungsplan innerhalb der Offenlage (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).</p>
12.	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest Augsburger Straße 748 70329 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 10.02.2023</p>
	<p>In Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt nehmen wir als Träger der Straßenbaulast der BAB A81 dazu wie folgt Stellung: Von Seiten der Autobahn GmbH und des Fernstraßen-Bundesamts werden gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind allerdings aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG). Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p>	<p>Berücksichtigung Der Abstand von 40 m wird eingehalten. Im weiteren Projektverlauf wird beim Fernstraßen-Bundesamt die Zustimmung zur Planung innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter ab Fahrbahnkante BAB 81) beantragt.</p>
	<p>Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des auf dem Flächennutzungsplan basierendem Bebauungsplan, sowie in den textlichen Teil mit aufzunehmen: 1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. 3. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes. 4. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten (§ 33 StVO) ist unzulässig 5. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bzw. Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 durch Blendung muss jederzeit ausgeschlossen sein, dies ist mit der Vorlage eines entsprechenden Blend-Gutachtens nachzuweisen. 6. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. 7. Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. 8. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass innerhalb der festgesetzten Bereiche eines Pflanzgebots oder einer Ausgleichfläche in der Anbauverbotszone keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (§ 9 FStrG). Dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Zur besseren Darstellung sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen. 	
	<p>Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es jedoch immer einer Bewertung der</p>	<p>Kenntnisnahme Die Sondergebietsflächen werden außerhalb der Bauverbotszone (40 m) festgesetzt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss und die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p>	
	<p>Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen.</p>	<p>Berücksichtigung Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
	<p>Abschließend möchten wir noch auf die in unseren Stellungnahmen vom 12.08.2022 und 30.03.2022 bereits formulierten Nebenbedingungen hinweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme Bei den genannten Stellungnahmen handelt es sich um Stellungnahmen, die zum südlich befindlichen Solarpark auf Rottweiler Gemarkung eingegangen sind. In der Stellungnahme vom 12.08.2022 wurde bestätigt, dass die am 30.03.2022 eingebrachten Anregungen berücksichtigt worden sind und dass es keine weiteren Bedenken mehr vorzubringen gibt. Die Belange der Autobahn wurden auch im vorliegenden Fall genauso wie damals behandelt. Da sie sich auf ein anderes Projekt beziehen, werden die genannten Stellungnahmen vom 12.08.2022 und vom 30.03.2022 in der vorliegenden Tabelle nicht aufgenommen.</p>
13.	<p>Fernstraßen-Bundeamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig</p>	<p>Anregung vom 22.12.2022</p>
	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9</p>	<p>Berücksichtigung Die Autobahn GmbH ist ebenfalls beteiligt worden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend Flächennutzungsplan 2012 - 22. Änderung "SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe", entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	

Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Regierungspräsidium Freiburg Referate 54.1 - 54.4 Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.2 (Baureferat Ost) Bundesaufsicht für Flugsicherung Zweckverband Abwasserreinigung Eschbachtal Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen	Schreiben vom 07.02.2023 Schreiben vom 07.02.2023 Schreiben vom 09.02.2023 Schreiben vom 02.01.2023 Schreiben vom 03.01.2023	Nicht betroffen Keine weitere Beteiligung Nicht betroffen
Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Regierungspräsidium Freiburg Ref 44 Straßenplanung Regierungspräsidium Freiburg Ref. 45 Straßenbetrieb und Technik Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 Gewässer 1. Ordnung Hochwasserschutz, Planung und Bau Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnetzagentur Ref. 226 Finanzamt Rottweil Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg BUND Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen Verwaltungsgemeinschaft Trossingen Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf Gemeindeverwaltungsverband Heuberg Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal Landesnatschutzverband BW Landesverband NaBu BW		

C <u>Anregungen und Bedenken</u> der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Änderung	Abwägungsvorschlag
1.	Landratsamt Rottweil Postfach 14 62 78614 Rottweil	Anregung vom 14.07.2023
	Zu o. a. Bauleitplanverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bis zum 14.07.2023 gebeten. In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.	Kenntnisnahme
	Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Bauplanungsrechtliche Beurteilung Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 bestehen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
	Untere Naturschutzbehörde Die untere Naturschutzbehörde hat sich im parallel geführten Bebauungsplanverfahren ausführlich geäußert. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können keine Belange erkannt werden, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.	Kenntnisnahme
	Gewerbeaufsichtsamt Im Vorverfahren wurden angesichts der Abstimmung von vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung bereits keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan geäußert. Diese Einschätzung wird aufrechterhalten.	Kenntnisnahme
	Brandschutzsachverständige Löschwasser im Außenbereich Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung gibt das Arbeitsblatt W 405 für verschiedene Baugebiete Richtwerte für den Löschwasserbedarf vor, der über einen Zeitraum von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um das Objekt erstreckenden Löschbereiches gedeckt werden muss. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objektkonkret nicht anwendbar da das BV nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Wir bitten Sie hier einen plausiblen Ansatz zu wählen. Allgemeine Anforderungen Um einen Brandübertrag auf Nachbarflächen zu vermeiden, ist die Pflege des Bewuchses zu gewährleisten.	Kenntnisnahme Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung steht den genannten Themen nicht entgegen. Diese sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans und deswegen auf Bebauungsplan- und/oder auf Baugenehmigungsebene zu klären.

	<p>Da das Grundstück mit einer Zaunanlage eingefriedet ist, ist die Zugänglichkeit des Grundstückes mit der Feuerwehr zu klären. Die Erschließung muss gesichert sein und ein Konzept der wirksamen Löscharbeiten ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p>	
	<p>Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen. Hinweise: Auf Seite 11 der Begründung steht: „Ausweisung zweier Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Hausen.“ Hier wäre Gemarkung Horgen richtig. Es sollte eine aktuellere Kartengrundlage v.a. hinsichtlich ALKIS erwogen werden - der Stand vom 06.06.1998 ist längst durch eine Vielzahl von Fortführungen des Liegenschaftskatasters überholt.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung Die Angabe der Gemarkung auf Seite 11 der Begründung wird korrigiert.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Änderungsverfahren basierend auf dem genehmigten Flächennutzungsplan 2012, dessen Kartengrundlage älter ist. Die Aktualisierung erfolgt im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung FNP 2035, die sich aktuell im Verfahren befindet.</p>
	<p>Forstamt Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die Untere Forstbehörde wie folgt Stellung. Die höhere Fachbehörde (Referat 83 beim Regierungspräsidium Freiburg) hat am 13.06.2023 eine umfassende Stellungnahme (AZ: 83-2511.1/325-069) abgegeben. Zur forstfachlichen Wertung der höheren Forstbehörde hat die untere Forstbehörde keine Ergänzungen, auf die Stellungnahme der FD vom 13.06.2023 wird daher ausdrücklich verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Landwirtschaftsamt Das Landwirtschaftsamt bedauert den Verlust der beiden landwirtschaftlich genutzten Teilflächen mit in Summe mehr als 11 ha Größe. Diese wurden bislang als Acker genutzt und weisen große Bewirtschaftungseinheiten sowie eine sehr gute Erschließung auf. Aufgrund ihrer Bodengüte und Bewirtschaftungsmöglichkeiten gehören sie bei der Klassifizierung der zu betrachtenden Wirtschaftsfunktionskarte, die Auskunft über die landwirtschaftliche Wertigkeit und Bedeutung von landwirtschaftlich genutzten Fluren gibt, der besten Kategorie, der Vorrangflur I, an. Insbesondere die östlich der Autobahn gelegene Fläche auf Fist. 553 weist sehr gute Böden auf. Die Böden der westlich gelegenen Fläche auf Fist. 561 sind im Vergleich dazu etwas weniger wertig. Böden der Vorrangflur I eignen sich besonders gut für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion und sollten langfristig den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben. Wir weisen darauf hin, dass die Flächen nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, auch wenn unter und zwischen den Modulen Schafe weiden sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Da die Planungen eine Rückbauverpflichtung vorsehen, ist das Landwirtschaftsamt mit der geplanten Flächennutzung zur Solarenergiegewinnung einverstanden, wenn die Flächen nach Beendigung der energetischen Nutzung wieder vollumfänglich der Landwirtschaft als Ackerfläche zur Verfügung stehen.</p>	
<p>Straßenbauamt Gegen das Vorhaben der Errichtung eines Solarparks in Horgen bestehen hier keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Umweltschutzamt Zum vorgelegten Flächennutzungsplan nimmt das Umweltschutzamt im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Grundwasserschutz: Das Vorhaben „Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“ liegt im Wasserschutzgebiet mit der Nr. 325-037 und ist ausgewiesen als Schutzzone IIIA. Gemäß der bestehenden Rechtsverordnung sind voraussichtlich nachfolgende Verbote einschlägig: §5 Nr. 2 RVO: Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand §5 Nr. 3 RVO: Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlage dienen ...</p> <p>Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit eine Ausnahme von den Verboten der Rechtsverordnung beim Umweltschutzamt als Untere Verwaltungsbehörde zu beantragen. Sofern keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist bzw. eine solche durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann, kann ggf. eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Dies setzt einen rechtzeitig beim Umweltschutzamt gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung voraus. Gewässer (auch Grundwasser) sind/ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG).</p> <p>Die Haftung erstreckt sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den Bestand der Anlage verursacht werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Themen „Löschwasser“ (Bereitstellung, Auffangen, Entsorgung, ...) und „Reinigungsabwasser“ aus der Reinigung der Module (Auffangen, Ableiten, Entsorgung) hingewiesen. Auch die Thematik der „Unterhaltung/Pflege“ der Projektfläche (Stichwort: Beweidung, Tierhaltung, Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (Thema „Betanken, Betriebsstoffe...)) kann, insbesondere in einem Wasserschutzgebiet, eine diesbezügliche Relevanz entfalten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung steht den genannten Themen nicht entgegen. Diese sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans und deswegen auf Bebauungsplan- und/oder auf Baugenehmigungsebene zu klären.</p>

	<p>Wassergefährdende Stoffe Auf die Relevanz der Thematik „wassergefährdender Stoffe“ wird hingewiesen (z.B. Übergabestation, Transformatorgebäude). Den nach der AwSV zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer, auch Grundwasser, gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch das Freisetzen entsprechender Stoffe, ist Rechnung zu tragen. So soll beispielsweise der Eintrag umweltschädlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser und damit verbundene Schäden durch die Verwendung von Wannen unter Öl befüllten Transformatoren vermieden werden. Daneben besteht vor allem während der Bauzeit sowie bei Wartungsarbeiten im Betrieb die Gefahr von Leckagen und Havarien aber auch durch Vandalismus, bei Baumaschinen (Öle, Treibstoffe) und Anlagenteilen bzw. den Betriebsgebäuden (Übergabestation, Transformatorgebäude).</p>	<p>Kenntnisnahme Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung steht den genannten Themen nicht entgegen. Diese sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans und deswegen auf Bebauungsplan- und/oder auf Baugenehmigungsebene zu klären.</p>
	<p>Sonstige wesentliche Gesichtspunkte sind derzeit nicht ersichtlich. Somit werden keine weiteren Einwendungen erhoben. Nähere Ausführungen sind dem Bebauungsplanverfahren bzw. ggf. dem Genehmigungsverfahren aufgrund des dort höheren Detaillierungsgrads vorbehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2.</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Postfach 79083 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anregung vom 11.07.2023</p>
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: Die Abwägungsvorschläge zu unserer Stellungnahme vom 07.02.2023 (frühzeitige Beteiligung) nehmen wir zur Kenntnis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Zu unserem Hinweis auf die Lage innerhalb eines Vogelschutzgebietes wird ausgeführt, dass die Lage innerhalb des Vogelschutzgebietes bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurde und auf Bebauungsplanebene eine VSG-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Wir weisen darauf hin, dass schon auf Flächennutzungsplanebene erkennbar sein muss, ob einer Darstellung voraussichtlich erhebliche Raum- oder Umweltwiderstände entgegenstehen, welche die Umsetzung eines Vorhabens grundsätzlich infrage stellen oder zumindest wesentlich erschweren können. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Planung bspw. mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes kollidiert. Die Genehmigung einer Flächennutzungsplandarstellung ist in solchen Fällen daher nur dann möglich, wenn</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung Zur Vermeidung umfassender redundanter Unterlagen wird auf die Beifügung der vollständigen VSG-Verträglichkeitsuntersuchung verzichtet und lediglich der Umweltbericht-Steckbrief um eine explizite Aussage zur Natura 2000-Verträglichkeit ergänzt, die im Weiteren</p>

	<p>bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Vollziehbarkeit des Planes im Hinblick auf die hier zunächst noch entgegenstehenden Belange absehbar ist. Wir regen daher für die vorliegende Planung und grundsätzlich auch für künftige Verfahren an, die Verträglichkeitsprüfung sowie die Beurteilung durch die hierfür zuständige Naturschutzbehörde auch zum Gegenstand der Flächennutzungsplan-Unterlagen zu machen.</p>	<p>aber auf die Unterlagen zum parallel aufgestellten Bebauungsplan verweist.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79104 Freiburg i. Br.</p>	<p>Anregung vom 05.07.2023</p>
	<p>Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB wissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Grundwasser Die im Folgenden erneut aufgeführten hydrogeologischen Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 06.02.2023 (LGRB-Az. 2511//23-00041) umfassen die Planfläche und sind weiterhin gültig: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Das Planungsvorhaben liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA (weitere Schutzzone) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „ROTTWEIL STRAUBELES- WALDQU.“ (LUBW-Nr. 325-037; Datum der Rechtsverordnung: 7.10.1965). Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten. Das Wasserschutzgebiet hat eine sehr lange zurückliegende Rechtsverordnung. Bei diesem Wasserschutzgebiet ist unklar, ob es noch den heutigen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entspricht oder zu klein ist. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes ist zu empfehlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- Kluftgrundwasserleiter. Demnach ist von einem komplizierten Fließgeschehen entlang von Klüften, Spalten und Störungszonen auszugehen, wobei sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten vorliegen können. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können zudem verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsdirektion Postfach 79095 Freiburg im Breisgau</p>	Anregung vom 13.08.2023
	<p>Forstfachliche Stellungnahme Das rd. 11,86 ha große Plangebiet ist unterteilt in zwei Teilflächen westlich und östlich der BAB 81. Die Flächen liegen im Süden der Gemeinde Zimmern ob Rottweil innerhalb der Gemarkung Horgen und werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Im Planungsbereich selbst wird kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) unmittelbar in Anspruch genommen bzw. überplant. Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken. An die westliche Teilfläche grenzt jedoch im Süden eine ca. 0,6 bis 0,8 ha große Waldfläche unmittelbar an den Geltungsbereich der Änderungsplanung an. Wir möchten daher nochmals darauf hinweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Baufenstern bzw. den Solarmodulen der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO zu dieser Waldfläche einzuhalten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausformung des Baufensters ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-änderung.</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit Bissierstr.7 79114 Freiburg</p>	Anregung vom 16.06.2023
	Wir beziehen uns auf unsere Mail vom 16.01.2023 und haben keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme
6.	ENRW Energieversorgung Rottweil & Co. KG	Anregung vom 21.06.2023

	In der Au 5 78628 Rottweil	
	Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12.06.2023, mit welcher Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen. Unsere Stellungnahme vom 11.01.2023 hat nach wie vor Gültigkeit. Wir haben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
7.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest Augsburger Straße 748 70329 Stuttgart	Anregung vom 21.06.2023
	Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an der Anhörung zu der 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 "SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe" gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes werden gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
	Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind allerdings aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens zu beachten: Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG). Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	Kenntnisnahme
	Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des auf den Flächennutzungsplan basierendem Bebauungsplan, sowie in den textlichen Teil mit aufzunehmen: Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes.	

	<p>Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten (§ 33 StVO) ist unzulässig.</p> <p>Der Verkehr auf der BAB A81 darf durch die geplante PV-Anlage weder geblendet noch anderweitig beeinträchtigt werden. Ein entsprechender Nachweis in Form eines Blendschutz Gutachtens ist zu erbringen.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p>	
	<p><u>Allgemeine Hinweise zur Errichtung von PV-Anlagen innerhalb des Anbauverbotszone, mit der Bitte um Beachtung:</u></p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass auch die Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es jedoch immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.</p> <p>Die angehängte "Handreichung Photovoltaikanlagen nach EEG innerhalb der Anbauverbotszone" ist zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung kann derzeit ohne einen konkreten Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG pauschal keine Zustimmung/Genehmigung erteilt und/oder in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bei hinreichend konkreter Planung ausnahmsweise bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an: anbau@fba.bund.de zu übermitteln.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Ein entsprechender Antrag an das FBA müsste dabei zwingend folgende Unterlagen enthalten:</p> <p>Maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbotszone (40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbaubeschränkungszone (40 -100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der geplanten Hochbauten zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB unter Beachtung der oben angeführten Definition der Anbauverbote und -beschränkungen.</p> <p>Begründung zum Bauen in der Anbauverbotszone</p> <p>Geeigneter Nachweis, über die Vermeidung von Blendeinwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der BAB, welche ggf. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden könnten (z. B. Blendschutzgutachten)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Erst nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen und dessen Prüfung ggf. im Rahmen einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren kann i.d.R. eine finale Entscheidung getroffen werden.	
	Die weiteren Planungen sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Fernstraßen-Bundesamt bzw. mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen.	Kenntnisnahme

<u>Keine Anregungen und Bedenken</u> der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 47.2 – Baureferat Ost badenovaNetze GmbH	Schreiben vom 11.07.2023 Schreiben vom 19.06.2023	
<u>Keine Stellungnahme</u> der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg BUND Ortsgruppe Raum Rottweil		

D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein	

Aufgestellt:

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de